Allgemeine Geschäftsbedingungen



§1 Träger und Name

- 1. Die Frankfurter Klavierschule ist ein privates Einzelunternehmen.
- 2. Die Einrichtung trägt den Namen "Frankfurter Klavierschule"

§2 Aufgaben und Ziele

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung, die die Aufgabe hat, Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene an die Musik heranzuführen sowie deren Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern und ggf. auf eine Aufnahmeprüfung an einer Hochschule, einem Konservatorium oder sonstigem staatlichen Berufsausbildungsinstitut für Musik und/ oder Tanz vorzubereiten. Des Weiteren wird durch Breitenarbeit der Nachwuchs für das Laien musizieren herangebildet.

Ziel der Musikschule ist es, das individuelle sowie das gemeinsame Musizieren zu pflegen, und Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen zu befähigen, Musik und musikalische Zusammenhänge zu verstehen und nachzuvollziehen. Darüber hinaus soll sie die musikalische Arbeit an allgemeinbildenden Schulen und musikalischen Vereinigungen unterstützen und zugleich eine einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben leisten.

§3 Allgemeines

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der/Die Schüler/in oder gesetzlicher Vertreter erklärt, dass er/ sie auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Diese Schriftformklausel kann Aberfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden, rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

Die erteilten Unterrichte sind Einzelunterrichte und finden immer zur einen festgelegten Zeit, einmal in der Woche statt.

Änderungen der Unterrichtszeiten müssen abgesprochen werden.

§4 Ferien

Der Unterricht entfällt an den gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien der allgemeinbildenden Schulen entsprechend den amtlichen Regelungen in Hessen. Die Ausfallzeiten werden im Honorar berechnet.

Es gelten die Schulferien des Landes Hessen. Die Regelung für die so genannten beweglichen Ferientage wird im Einvernehmen mit allen Beteiligten besprochen. Diese Regelung gilt nicht für den **Erwachsenentarif.** Hier werden folgende Vereinbarungen getroffen. Der Unterricht findet auf Wunsch des Schülers in

den Ferien statt. Dieses gilt nicht für die Sommerferien.

§5 Schulgeld

- 1. Für die Teilnahme an den Unterrichten werden Schulgelder nach der jeweils gültigen Tarifordnung erhoben.
- 2. Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag und wir in 12 gleichen Beiträgen zum 1. des Monats fällig. Die Zahlung der Entgelte erfolgt in der Regel durch Lastschrifteinzug. Bei Rücklastschriften, die der Schulpflichtige zu vertreten hat, berechnet die Frankfurter Klavierschule eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste pro Lastschrift, es sei denn, der Schulpflichtige weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Der Jahresbeitrag schließt auch die unterrichtsfreien Zeiten an Ferien- und Feiertagen ein.
- 3. Eine Schulgelderhöhung bedarf der Zustimmung des Schulpflichtigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Schulgeldpflichtige der Schulgelderhöhung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die Frankfurter Klavierschule verpflichtet sich, den Schulgeldpflichtigen mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassen Wiederspruchs besonders hinzuweisen. Bei fristgemäßen schriftlichen Widerspruch gegen die Schulgelderhöhung endet der Vertrag zwischen der Frankfurter Klavierschule und dem Schulpflichtigen zu Beginn des Monats der Schulgelderhöhung.
- 4. Rückzahlungsansprüche des Schulgeldpflichtigen werden seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächst fälligen Forderung verrechnet,sofern der Schulgeldpflichtige keine andere Weisung erteilt.
- 5. Flexibel erhaltene Unterrichtstunden sind sofort zahlbar.
- 6. Bei Anmeldung erheben wir eine Anmeldegebühr von 50,00€
- 7. Mit dem vollenden des 12 Lebensjahres, erfolgt eine Automatische Überleitung in die Stufe II, das erfolgt in dem Monat, in dem der Schüler/in das Lebensjahr vollendet. Der Schüler/in erhält dann 45 Minuten Unterricht.

§6 Erstattung von Schulgeld bei Unterichtsausfall

- Bei der Bemessung des Schulgeldes ist ein gewisser unvorhersehbarer Unterrichtsausfall bereits berücksichtigt. Sollte aus einem von der Frankfurter Klavierschule zu vertretenden Grund mehr als zwei Mal in einem halb Jahr ausfallen, wird das Schulgeld entsprechend dem weitergehenden Ausfall gutgeschrieben.
- 2. Bei Unterrichtsausfall wegen höherer Gewalt oder auf Anordnung einer Behörde ist eine Schulgelderhöhung ausgeschlossen.
- 3. Bei Erkrankung des Schülers und Ausfallzeiten von zusammenhängend mindestens vier Wochenbesteht ein Rechtsanspruch auf Gutschrift des Schulgeldes. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Das Schulgeld wird für je vier Wochen Ausfallzeiten entsprechend 1/12 des Jahresentgeldes gutgeschrieben. Ferienzeiten sind keine Ausfallzeiten.
- 4. Beim Erwachsenentarif kann auf Wunsch des Schülers der Unterricht in den Ferien stattfinden (nicht Sommerferien).

§7 Kündigung

- 1. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind zum 31.03. und 30.09 des Jahres möglich. Sie müssen dem Sekretariat der Frankfurter Klavierschule spätestens einen Monat vorher zugegangen sein.
- 2. Die Frankfurter Klavierschule gewährt ein Wiederspruchsrecht von zwei Wochen und muss schriftlich vor dem Unterrichtsbeginn dem Sekretariat zugegangen sein, danach fallen die üblichen Unterrichtsgebühren an.
- 3. Die Frankfurter Klavierschule behält sich das Recht vor, bei mangelndem Fortschritt, häufigem unentschuldigtem Fernbleiben, unpassendem Betragen, sowie bei Vorliegen eines Schulgeldrückstandes von einem Vierteljahr den Unterrichtsvertrag fristlos zu kündigen.
- 4. Bei nachweislichen Wegzug aus dem Geltungsbereich oder längere Krankheit von mehr als 2 Monaten des Schüler/in steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses ist dem Sekkretriat schriftlich bekannt zu geben und in geeigneter Form nachzuweisen.

§8 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Frankfurter Klavierschule besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Unterrichtsraumes und endet beim verlassen desselben. Es besteht keine besondere Unfallversicherung für die Lernenden und Studierenden.

Bei internen und öffentlichen Veranstaltungen der Frankfurter Klavierschule obliegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

§9 Datenschutz

Die Frankfurter Klavierschule erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Kunden ohne weitergehende, notwendige Einwilligung nur, soweit sie für die Vertragsbegründung und- abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind.

§10 Besondere Vertragsbedingungen

Besondere Lehrangebote können besondere vertragliche Regelungen erfordern. Diese ersetzten dann entsprechenden Regelungen dieser Geschäftsbedingungen.

§11 Besondere Vereinbarungen

1.Jedes interne oder öffentliche Konzertieren (Musizieren) wie z.B. auf Konzerten die durch die Frankfurter Klavierschule organisiert und durchgeführt wird des Schülers bedarf der vorherigen Absprache mit der Lehrkraft. Die Entscheidung über die Eignung undTeilnahme an solchen Veranstaltungen fällt die Lehrkraft.

2. Der Schüler/die Schülerin erklärt sein Einverständnis mit Rundfunk und Fernsehaufnahmen und Rundfunk – und Fernsehsendungen sowie Aufzeichnungen auf Ton-und Bildträgern (einschl. der Vervielfältigung), die im Zusammenhang mit Konzerten und Veranstaltungen der Frankfurter Klavierschule stehen. Er/Sie überträgt etwa hieraus entstehende Rechte mit der Anerkennung der AGB auf die Frankfurter Klavierschule.

§12 Wirksamkeit von Abreden

Schriftliche Anträge und mündliche Abreden sind nur dann rechtswirksam, wenn sie seitens der Frankfurter Klavierschule schriftlich bestätigt wurden.

-4-

§13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§14 Inkraftreten, Außerkrafttreten

- 1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 06.09.2017 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig treten die AGB vom 01.11.2011 außer Kraft.

Frankfurt am Main, 01.06.2017

Die Leiterin

Mag Lydia Fedcenko-Pietsch